

Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Aufgrund des § 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 247), der §§ 22, 23, 24, 43, 86, 87 a, 90 und 97 a SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr.152) und des § 31 HKJGB vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erbringt auf Antrag im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege. Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an geeignete Kindertagespflegepersonen geregelt.

Mit den nachfolgenden Regelungen soll die Qualität und Quantität der Kindertagespflege gesichert und weiterentwickelt werden.

Gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

§ 1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der/ dem/ den Personenberechtigten nachgewiesen wird, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Bedingungen nach § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen. Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.
- (3) Die Kindertagespflegeperson übt eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG aus.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg gewährt nach Maßgabe seiner örtlichen Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII eine laufende Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII erfüllt sind.

- (2) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII einen Anspruch auf eine Förderung einer bedarfsgerechten Betreuung.
- (3) Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII. Der bedarfsunabhängige Anspruch beträgt bis zu 30 Betreuungsstunden pro Woche. Eine Förderung von mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche erfolgt entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bei nachgewiesenem höherem individuellem Bedarf. Kann der individuelle Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden, wie z.B. bei Beginn der Mutterschutzzeit, wird maximal der bedarfsunabhängige Anspruch von 30 Wochenstunden gefördert. In Einzelfällen kann ein höherer Bedarf nur gefördert werden, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.
- (4) Für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres kann bei besonderem Bedarf, z.B. durch eine Stellungnahme des Sozialen Dienstes des Jugendamtes oder eines ärztlichen Attestes, die Förderung in Kindertagespflege ergänzend gewährt werden (§ 24 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII).
- (5) Die Finanzierung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Kann nachweislich keine direkte Anschlussversorgung in einer Tageseinrichtung für Kinder sichergestellt werden, verlängert sich die Förderungsdauer bis zur Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder. Voraussetzung ist, dass die Anmeldung des Betreuungsbedarfes für alle bedarfsgerechten Kindertageseinrichtungen und nach den Vorgaben der jeweiligen Kindertageseinrichtung rechtzeitig erfolgt ist.
- (6) Zur Eingewöhnung des Kindes kann eine Förderung in Kindertagespflege bereits einen Monat vor dem Vorliegen der in § 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfolgen.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und die Beratung der Eltern erfolgt durch eine vom Landkreis Darmstadt-Dieburg bestimmte Fachstelle.
- (2) Zur Aufnahme eines Kindes in die vom Landkreis Darmstadt-Dieburg geförderte Kindertagespflege ist von der/ dem/ den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu stellen. Der Antrag muss Angaben zum Förderbedarf, Betreuungsbeginn, voraussichtlichen Betreuungsende und Betreuungsumfang enthalten sowie die Kindertagespflegeperson benennen. Bei individuellem Förderbedarf müssen die erforderlichen Nachweise beigelegt sein. Ferner muss im Antrag der Hauptwohnsitz des Kindes sowie der Personensorgeberechtigten angegeben sein.
- (3) Über die Aufnahme in die geförderte Kindertagespflege, den zeitlichen Umfang, die Dauer und die Kostenbeiträge nach §§ 7 ff. dieser Satzung entscheidet das Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg, durch schriftliche Bescheide an die/den Personensorgeberechtigte/n.
- (4) Von der Kindertagespflegeperson, die die Betreuung wahrnimmt, ist ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII zu stellen. Die mit der/ dem/ den

Personensorgeberechtigten geschlossene Betreuungsvereinbarung nach Abs. 6 ist dem Antrag beizufügen.

- (5) Die Kindertagespflegeperson erhält einen schriftlichen Bescheid über den Betreuungsumfang und die damit verbundene laufende Geldleistung nach § 4 der Satzung.
- (6) Die/ der Personensorgeberechtigte/n und die Kindertagespflegepersonen regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege mittels einer Betreuungsvereinbarung, welche den Regelungen dieser Satzung entsprechen muss. Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsumfang, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege sowie Regelungen zur Urlaubsplanung festgelegt.

§ 4 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

- (1) Eine laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhalten Kindertagespflegepersonen, die die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie umfasst bei der Belegung des Platzes in Anwendung des § 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII
 - a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
 - b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung,
 - c) die Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32 a Abs. 4 HKJGB.

Die Gewährung der laufenden Geldleistung beginnt beim Vorliegen der in den §§ 2 und 3 genannten Voraussetzungen am ersten Betreuungstag und endet am letzten Betreuungstag. Bei einer nachträglichen Antragstellung wird die laufende Geldleistung frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag der Kindertagespflegeperson beim Jugendamt eingeht, gewährt. Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson monatlich im Voraus gezahlt.

Sollte dem 1. Betreuungstag zu Beginn des Monats ein Wochenende oder Feiertag vorausgehen oder dem letzten Betreuungstag am Ende des Monats ein Wochenende oder Feiertag folgen, wird ab dem 1. des Monats bzw. bis zum letzten Tag des Monats die laufende Geldleistung gezahlt.

- (2a) Kindertagespflegepersonen, die nachweisen, dass sie die Anforderungen des § 32 a Abs. 3 HKJGB erfüllen und die erforderliche tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung vorweisen, erhalten zur Anerkennung Ihrer Förderungsleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII je Betreuungsstunde und betreutem Kind einen Betrag in Höhe von 3,30 EUR. Ab 01.07.2021 steigt der Betrag auf 3,50 EUR. In diesen Beträgen ist die nach § 32 a HKJGB weiterzuleitende Landesförderung in Höhe von 1,40 EUR enthalten.
- (2b) Kindertagespflegepersonen, die nachweisen, dass sie die Anforderungen des § 32 a Abs. 3 HKJGB erfüllen und zusätzlich die erforderliche tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) vorweisen sowie pädagogische Fachkräfte nach § 25b Abs. 1 HKJGB erhalten ab 01.07.2021 zur Anerkennung Ihrer Förderungsleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII je Betreuungsstunde und betreutem Kind einen Betrag in Höhe von 3,80 EUR. In diesem Betrag ist die nach § 32 a HKJGB weiterzuleitende Landesförderung in Höhe von 1,40 EUR enthalten.

- (3) Erstattungen der Landesförderung im laufenden Jahr, die den bisher weitergegebenen Gesamtbetrag übersteigen, werden am Ende des laufenden Jahres jeweils anteilig nach der Gesamthöhe der ausgezahlten Förderbeträge den Kindertagespflegepersonen pauschal erstattet.
- (4) Kindertagespflegepersonen, die nicht über die jährliche Aufbauqualifizierung im Sinne des § 32 a Abs. 3 Nr. 2 und 3 HKJGB verfügen, erhalten einen um die Landesförderung von 1,40 EUR reduzierten Betrag.
- (5) Erbringt die Kindertagespflegeperson die Betreuungsleistungen in von ihr zur Verfügung gestellten Räumen, erhält sie als Erstattung für den Sachaufwand im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für jedes betreute Kind einen Betrag von 1,80 EUR pro Stunde.
- (6) Aufgrund von § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden der Kindertagespflegeperson bezogen auf die vom Landkreis nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gewährten Sach- und Förderungsleistungen auf Nachweis folgende Kosten erstattet:
- a) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege zu 100 %.
 - b) Beiträge zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 %.
 - c) Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung zu 50 %.
- Sofern eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht nicht besteht, können nachgewiesene Beträge zu anderen Formen der Altersvorsorge zu 50 %, maximal jedoch 50 % des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet werden. Die Erstattung kann mit der Aufnahme des ersten Tagespflegekindes beantragt werden.
- (7) Während der Eingewöhnungszeit, die in der Regel 4 Wochen dauert, wird die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend der nach der Eingewöhnungszeit förderungsfähigen Betreuungszeit gezahlt. In besonderen Fällen kann eine Verlängerung der Eingewöhnungszeit durch die Kindertagespflegeperson unter Vorlage einer Stellungnahme der Kindertagespflegeperson und der Tageseltern Tageskinder Vermittlung des Hausfrauen Bundes e.V. beim Fachgebiet Kindertagesbetreuung, Fachaufsicht und Fachberatung beantragt werden. Die Verlängerung umfasst einen Zeitraum von maximal 2 Wochen sowie in besonderen Fällen um weitere 2 Wochen und dient der regulären Auszahlung der laufenden Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung. Das Fachgebiet Kindertagesbetreuung, Fachaufsicht und Fachberatung setzt sodann die Kindertagespflegeperson und die Wirtschaftliche Jugendhilfe schriftlich über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis.
- (8) Kosten, die der Kindertagespflegeperson für Verpflegung, Hygieneartikel und Windeln entstehen, sind nicht durch die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 abgegolten. Sie sind mit der/ dem/ den Personensorgeberechtigte/n individuell zu vereinbaren und von diesen zu tragen. Bei geplanten Schließzeiten der Kindertagespflegestelle, geplantem Urlaub des zu betreuenden Kindes und betreuungsfreien Zeiten auf Grund von hoheitlichen Maßnahmen durch höhere Gewalt, die den unmittelbaren Betrieb beeinflussen, dürfen die oben genannten Kosten nicht erhoben werden. Verpflegungskosten sind maximal

in Höhe von 103,20 EUR pro Monat bei fünf Betreuungstagen (ganztags) pro Woche zugelassen. Die Verpflegungskosten pro Monat bei fünf Betreuungstagen (ganztags) pro Woche werden zum Stichtag 01.07. eines jeden Jahres an die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Inflationsrate im Bereich Lebensmittel angepasst. Bei einer geringeren Anzahl von Betreuungstagen oder täglichen Betreuungszeiten reduziert sich der Betrag entsprechend.

Es können im Einzelfall zusätzliche Kosten vereinbart werden, wenn das Kind aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen einen Mehrbedarf hat.

- (9) Die Erhebung von zusätzlichen Elternbeiträgen und Kautionen durch die Kindertagespflegeperson mit Ausnahme der in § 4 Abs. 8 genannten Kosten ist nicht zulässig.

Bei einer Zuwiderhandlung behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den zusätzlich von den Eltern geforderten Betrag von der Förderungsleistung, die die Kindertagespflegepersonen nach dieser Satzung erhalten, in Abzug zu bringen bzw. die Förderung entsprechend zurückzufordern.

- (10) Gemäß § 32a Abs. 2 Satz 3 HKJGB kann für Kindertagespflegepersonen, die eine zusätzliche prozessbegleitende Qualifizierung im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von drei Tagesveranstaltungen alle fünf Jahre nachweisen, eine sogenannte BEP-Pauschale in Höhe von 100,00 EUR pro Jahr für jedes betreute Kind Landesförderung beantragt werden. Diese wird jährlich zum 01.12. in vollem Umfang an die Kindertagespflegeperson weitergeleitet. Damit soll der erhöhte Qualifizierungsaufwand sowie die Arbeit der Kindertagespflegepersonen nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan honoriert werden.

Maßgeblich sind die jeweils am 01.03. eines Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, gemeldeten Betreuungsverhältnisse der Kindertagespflegepersonen in der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts. Gleichzeitig ist zum 01.03. über diese Fortbildung gegenüber dem Jugendamt Nachweis zu erbringen.

Für das Jahr, in dem eine BEP-Fortbildung absolviert wird, ist diese ebenfalls als Aufbauqualifikation gemäß § 32a Abs. 3 Nr. 3 HKJGB anzuerkennen.

- (11) Die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten werden ab 01.07.2021 mit einer pauschalen Geldleistung von 10,00 EUR pro Kind und Monat honoriert.

§ 5 Erhöhte und verminderte Geldleistungen

- (1) Der Betrag nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 erhöht sich um 25 % je Stunde, wenn die Betreuungsleistung in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr oder zwischen 17:00 Uhr und 22:00 Uhr erbracht wird.
- (2) Der Betrag nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 erhöht sich um 25 % je Stunde, wenn die Betreuungsleistung an Sonn- und Feiertagen erbracht wird.
- (3) Erfolgt die Betreuung über Nacht zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr in der Wohnung der Kindertagespflegeperson, so erhält diese für diese Zeit 33,33 % des Betrages nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3.
- (4) Der Betrag nach § 4 Abs. 2 bzw. 3 erhöht sich um 50 % je Stunde, wenn die Kindertagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf betreut. Voraussetzung ist, dass der besondere Förderbedarf durch ein ärztliches Gutachten oder eine Stellungnahme des Sozialen Dienstes des Jugendamtes nachgewiesen ist und die

besondere Eignung der Kindertagespflegeperson seitens des Jugendamtes festgestellt wurde. Sofern aufgrund des besonderen Förderbedarfes vorrangige Ansprüche auf Geldleistungen nach gesetzlichen Regelungen außerhalb des SGB VIII bestehen, sind diese auf den Erhebungsbedarf nach Satz 1 anzurechnen.

§ 6 Krankheit, Urlaub, Fortbildung und Mitteilungspflichten

- (1) Die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 wird sowohl während der Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit der Kindertagespflegeperson gezahlt, jedoch höchstens im Umfang von 25 Urlaubstagen und 10 Krankheitstagen pro Kalenderjahr, ausgehend von einer Betreuung an 5 Tagen pro Woche. Die Berechnung erfolgt bei weniger Betreuungstagen pro Woche anteilig.

Die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Jugendamt ist erst ab dem 2. Krankheitstag erforderlich.

Die Urlaubsplanung der Kindertagespflegeperson für das nächste Kalenderjahr ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe II bis zum 31.12. eines Jahres vorzulegen und mit der/ dem/ den Personensorgeberechtigten im Voraus abzustimmen.

- (2) Lässt sich die Kindertagespflegeperson in Absprache mit dem Jugendamt des Landkreises wegen Krankheit vertreten, wird die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 für einen Zeitraum von maximal 10 Betreuungstagen pro Jahr sowohl an die erkrankte als auch an die sie vertretende Kindertagespflegeperson gezahlt. Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung im Laufe des Kalenderjahres wird die Anzahl der Betreuungstage nach Satz 1 anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat 0,83 Tage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet. Voraussetzung für die Weitergewährung der laufenden Geldleistung an die erkrankte Kindertagespflegeperson ist, dass hierdurch die aufgrund Abs. 1 berechnete Gesamtzahl von Tagen pro Jahr, in denen aus den dort genannten Gründen keine Betreuung stattfindet bzw. stattgefunden hat, nicht überschritten wird.
- (3) Die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 wird für die Teilnahme an der berufsbegleitenden Grundqualifikation nach QHB einmalig für 5 Tage gezahlt. Die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 wird weiterhin für die jährliche Teilnahme der Kindertagespflegeperson an 3 pädagogischen Tagen zur Fortbildung und Weiterqualifizierung gezahlt soweit diese an einem Betreuungstag stattfinden.
- (4) Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit sowie die Unterbrechung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Jugendamt von der Kindertagespflegeperson spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen mitzuteilen. Gleiches gilt, sofern die in Abs. 1 genannte Anzahl an Tagen, in denen aus den dort genannten Gründen keine Betreuung stattgefunden hat, überschritten ist.
- (5) Die Änderung des individuellen Bedarfs ist von der/ dem/ den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt zu machen. Bei einer nachträglichen Antragstellung auf Erhöhung des Betreuungsumfanges wird die laufende Geldleistung frühestens ab dem 1. des Monats, in dem die schriftliche Anzeige neuer Betreuungszeiten beim Jugendamt eingeht, gewährt.

Erfolgt die Anzeige über die Unterbrechung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht zeitnah, kann dies bei der Berechnung des Kostenbeitrages nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Kostenbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldnern ein Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil so tritt dieser an die Stelle der Gesamtschuldner.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (3) Der Kostenbeitrag ist für die Dauer der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 4 Absatz 2 bis 4 zu entrichten. Ausfallzeiten, in denen die laufende Geldleistung nach § 6 Absatz 1 weiter gewährt wird, berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Ist die Betreuung in der Kindertagespflegestelle auf Grund von hoheitlichen Maßnahmen durch höhere Gewalt, die den unmittelbaren Betrieb beeinflussen, eingeschränkt, wird der Kostenbeitrag entsprechend der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistung festgesetzt.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag für eine Kindertagespflege in den Räumen einer Kindertagespflegeperson, beträgt je Kind und Stunde 1,50 EUR. Findet die Betreuung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr statt, beträgt der Kostenbeitrag je Kind und Stunde 0,50 EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag für eine Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten beträgt je Kind und Stunde 1,10 EUR.
- (3) Kosten, die der Kindertagespflegeperson für Verpflegung, Hygieneartikel und Windeln des Kindes entstehen, sind nicht durch den Kostenbeitrag abgegolten. Sie sind mit der Kindertagespflegeperson individuell zu vereinbaren und die Kosten sind an sie zu zahlen.
- (4) Die Erhebung von zusätzlichen Elternbeiträgen und Kautionen durch die Kindertagespflegeperson mit Ausnahme der vorgenannten Kosten (für Verpflegung, Hygieneartikel, Windeln) ist bei öffentlich geförderter Kindertagespflege gemäß dieser Satzung nicht zulässig. Die/ der Personensorgeberechtigte/n wird/ werden gebeten, eine derartige Forderung der Kindertagespflegeperson dem Jugendamt unverzüglich bekannt zu machen.

§ 9 Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages

- (1) Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird oder die/ der Kostenbeitragspflichtige/n Betreuungskosten für weitere Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. an einer Betreuung vor bzw. nach dem Unterricht in einer Grundschule teilnehmen, zu entrichten hat/ haben, ermäßigt sich der Kostenbeitrag bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises durch die/den Kostenbeitragspflichtige/n für das zweite Kind um 50 %, das dritte Kind um 75 % und wird ab dem vierten Kind vollständig erlassen.
- (2) Soweit die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Betreuung vor bzw. nach dem Unterricht in einer Grundschule gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag bei Vorlage eines entsprechenden

Nachweises durch die/ den Kostenbeitragspflichtige/n entsprechend § 9 Abs. 1, wenn die/der Kostenbeitragspflichtige/n gleichzeitig eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag für eine Kindertageseinrichtung eine Betreuung vor oder nach dem Unterricht in einer Grundschule zu entrichten hat/ haben.

- (3) Bei einer nachträglichen Antragstellung auf Ermäßigung wird der Kostenbeitrag frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Kostennachweis beim Jugendamt eingeht, reduziert, solange sich kein Hinweis aus den bereits vorgelegten Unterlagen ergibt.
- (4) Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ob die Kostenbeteiligung nicht zuzumuten ist, bestimmt sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.
- (5) Weist/weisen der/die Kostenbeitragspflichtige/n nach, dass er/sie laufende Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II, dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII, den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 10 Einschränkungen der Betreuungsleistung

Wird die Betreuung in der Kindertagespflegestelle auf Grund von hoheitlichen Maßnahmen durch höhere Gewalt, die den unmittelbaren Betrieb beeinflussen, eingeschränkt, werden die Geldleistungen für den ersten Monat der Einschränkungen und den darauf folgenden Monat entsprechend den vorliegenden Anträgen weitergezahlt, sofern der Ausgleich nicht durch vorrangige Bestimmungen geregelt ist.

Bei Einschränkungen auf Grund von Anordnungen nach dem jeweils gültigen Infektionsschutzgesetz erfolgt der Ausgleich für einen Verdienstausschlag der Kindertagespflegeperson durch die vorrangig zuständige Behörde.

§ 11 Pflichten des/der Personensorgeberechtigte/n

- (1) Kinder haben die Kindertagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder sollen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Das ab 01.03.2020 gültige Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ist bindend und ein entsprechender Nachweis der Kindertagespflegeperson vorzulegen.

Bei fehlendem Nachweis des Impfschutzes erfolgt keine Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege.

- (3) Mit Beginn der Kindertagespflege übergeben/ übergibt die/ der Personensorgeberechtigte/n Kopien von Impfausweis und Krankenversicherungskarte des Tagespflegekindes an die Kindertagespflegeperson.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes ist/sind die/der Personensorgeberechtigte/n zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagespflegeperson verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz

definierten Fällen darf die Kindertagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (5) Die/ der Personensorgeberechtigte/n arbeiten eng mit der Kindertagesperson zusammen.

§ 12 Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Personensorgeberechtigte/n bzw. an die mit der Abholung des Kindes von der/ dem/ den Personensorgeberechtigten beauftragten Person.
- (2) Gestatten/t die/der Personensorgeberechtigte/n, dass ihr/sein Kind bestimmte Wege allein oder ohne Begleitperson antritt, so haben/hat sie/er eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlassen.
- (3) Die Kindertagespflegeperson weist dem Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg eine Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege nach.
- (4) Da Kindertagespflegepersonen beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, sind sie bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lassen, zur Gefährdungseinschätzung gegenüber dem Jugendamt verpflichtet.

Gemäß § 8 b Abs. 1 SGB VIII hat die Kindertagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

§ 13 Datenschutz

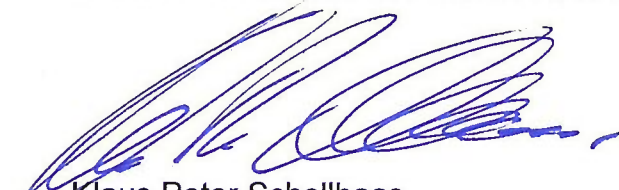
Die Kindertagespflegeperson sowie die/ der Erziehungsberechtigte/n haben in der Kindertagespflegestelle die Richtlinien der EU-Datenschutz Grundverordnung zu beachten. Personenbezogene Daten (Bildmaterial, Kontaktdaten, entwicklungsbezogene Daten) dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen nicht ausgetauscht, gespeichert oder veröffentlicht werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Darmstadt, den 16.12.2024

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg


Klaus Peter Schellhaas
Landrat

